

Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz

vom 19. Dezember 1983

Gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 07.09.1975 (PBG) sowie die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20.07.1977 erlässt der Gemeinderat folgende

Verordnung

1. Objektbeschreibung

Folgende Gebiete, laut kommunalem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte eingetragen im dazugehörigen Übersichtsplan 1:5000 bzw. im Detailplan 1:500/1:1000 werden unter Schutz gestellt:

1.1 Naturschutzgebiete

201 Riedwiese im Soltobel Stockenhau

1.2 Landschaftsschutzgebiete

- 301 Hagstellung und Bachgehölz Stockenbach
- 302 Feldgehölz Eimatten (Ergänzung GRB 15.02.93)
- 303 Bachgehölz Himmelsbuelweid / Rütelimatten
- 304 Bachgehölz Grindelbach
- 305 Bachgehölz Hofibach (Geissweid-/Breitmattstrasse)
- 306 Bachgehölz Hofibach (Arnistrasse - Andresenweiher)
- 307 Böschungsgehölz Chrätzacher (Grenzänderung GRB 10.10.95)
- 308 - (Bachgehölz Feldenmoosbach mit GRB 24.09.96 aufgehoben)
- 309 Gehölz Rüti
- 310 Gehölz / Hochstammhecke Innere Halde
- 311 Bachgehölz Hirslenbach und Badareal-Bestockung
- 312 Hagstellung Dürrenbach / Feldenmoosbach
- 313 Gehölz / Hochstammhecke Chalofen
- 314 Kleingehölz Feldenmoos
- 315 Bachgehölz Lärchen

Das Inventar steht bei der Gemeindeverwaltung jedermann zur Einsicht offen.

2. Schutzziele

Der Schutz bezweckt:

2.1 Objekt 201. Integrale Erhaltung des Feuchtgebietes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften.

2.2 Objekte 301 - 307 und 309 - 315. Erhaltung und Pflege der Gebiete in einer natürlichen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Naturschutzgebiet

Im Naturschutzgebiet 201 sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die ökologischen Verhältnisse verändern können. Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Beseitigen von Baumgruppen, einzelstehenden Bäumen und markanten Sträuchern
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren
- das Töten, Verletzen, Fangen und Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck
- das Anfachen von Feuer, das Abbrennen von Böschungen
- das Weidenlassen, Reiten, Befahren sowie das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten in der Zeit vom 1. März bis 31. August

3.2 Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Massnahmen verboten, die die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können. Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden Wiesenstreifen von ca. 2m Breite (Heckensaum) verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Beseitigen und Beweiden von Bäumen und Sträuchern
- das Ackern sowie das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
- das Anfachen von Feuer

4. Pflege und Unterhalt

Zur Sicherung der Schutzziele sind die Objekte fachgerecht zu unterhalten. Die vom Gemeinderat festgesetzten Pflegepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Soweit Unterhaltsmassnahmen mit den Verboten gemäss Ziffer 3 formell in Widerspruch stehen, gehen die Festlegungen des Pflegeplanes vor.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 4.1 Das Naturschutzgebiet 201 ist einmal pro Jahr nach dem 1. September zu mähen. Das Schnittgut ist spätestens Ende Februar des folgenden Jahres wegzubringen.
- 4.2 Die Bach- und Feldgehölze sowie die Hecken (Objekte 301 - 307 und 309 - 315) sind periodisch selektiv zu pflegen oder abschnittsweise auf den Stock zu setzen (max. ca. 1/3 der Gesamtlänge). Bei Bachbepflanzungen darf das Durchflussprofil nicht eingeeengt werden.

Die Pflege und der Unterhalt sind grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Übersteigen Anordnungen in den Pflegeplänen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen (unter Absprache mit dem Eigentümer) zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

5. Ausnahmeregelungen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Fachstelle Naturschutz der Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Die wasserbaulichen Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten. Sie sollen jedoch soweit möglich das Schutzziel berücksichtigen.

6. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG bestraft. Gemäss § 341 PBG ist zudem der frühere Zustand wieder herzustellen.

7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung und die Pflegepläne kann innert zwanzig Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich, 8090 Zürich, rekuriert werden. Ein Rekurs wäre schriftlich in dreifacher Ausfertigung abzufassen, mit Anträgen zu versehen und zu begründen. Die angefochtene Verordnung und allfällige Beweismittel wären genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

9. Publikation / Mitteilung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern publiziert. Mitteilung unter Beilage der Inventarblätter mit Pflegeplänen und Situationsplänen an die Grundeigentümer, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und das Amt für Raumplanung, Fachstelle Naturschutz.

Hedingen, 19.12.1983
f/sch

Gemeinderat Hedingen

Ergänzungen/Änderungen: 09.09.1985 / 28.09.1987 / 15.02.1993 / 10.10.1995 / 24.09.1996